



Statuten

des

St. Barbaraver eins

in Meters



Brig

Buchdruckerei Ischerrig & Tröndle

1908

Statuten

des

St. Barbaravereins in Meters.

1. Der Verein nimmt seinen Anfang am 1. Januar 1908.

2. Unter dem Namen St. Barbaraverein der Bahnarbeiterchaft des Bahnbezirks 25 mit Sitz in Meters bildet sich ein Verein.

3. Zweck des Vereines ist die ökonomische und moralische Unterstützung seiner Mitglieder, sowie die Stiftung eines Seelenamtes in der Pfarrei Meters.

4. Die Rechtsverbindlichkeit des Verbandes anerkennt jedes Mitglied durch seine Unterschrift.

5. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen.

6. a) Jedermann, der in den Verein eintreten will, hat ein Eintrittsgeld von drei Franken zu bezahlen;

b) wer erst im Juni 1908 eintritt, bezahlt ein Eintrittsgeld von 6 Fr. und

c) wer erst nachher eintritt, dann hat die Mehrheit der Generalversammlung über das zu entrichtende Eintrittsgeld zu bestimmen.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Monatsbeitrag von 1 Fr. zu bezahlen.

8. Wer mehr als drei Monat den Beitrag nicht an den Kassier entrichtet, wird aus dem Verein ausgeschlossen und hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; das Gleiche ist der Fall bei freiwilligem Austritt aus dem Verein.

9. Bevor eine Summe von 200 Fr. beisammen ist, darf kein Geld für etwas anderes, als für das Seelenamt und die laufenden Ausgaben verwendet werden.

10. Sämtliche Einnahmen sind jeden Monat bei der Bank in Brig zinstragend anzulegen.

11. Die Zinsen werden vorläufig jährlich zum Kapital geschlagen.

12. Das Kapital darf bis auf weitere Verfügung vorläufig nur zugunsten Notdürftiger angegriffen werden. Ueber die Höhe des Betrages entscheidet die Mehrheit einer speziell einberufenen Versammlung.

13. Aus den Mitgliedern der Arbeiterschaft für den Bahnunterhalt des Bahnbezirkes 25 wird ein

Komitee gewählt, bestehend aus drei Personen: dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier, mit Bezug eines Weibels.

14. Dieser Vorstand, welcher alle zwei Jahre durch andere ersetzt oder neu gewählt werden muß, hat übrigens einzig und allein alle Gewalt der Gerichtsbarkeit unter sich, um jeden Zwist unter den Mitgliedern zu entscheiden.

15. Der Vorstand ist nur aus der Arbeiterschaft für den Bahnunterhalt des Bahnbezirkes 25 wählbar.

16. Am St. Barbaratag, wenn das Seelenamt gehalten wird, ist jedes Mitglied unter Strafe von 2 Fr. verpflichtet, mit dem gesamten Verein dem hl. Meßopfer beizuwohnen und die Gräber zu besuchen. Ist ein Mitglied dienstlich verhindert, so hat es in seinem Namen einen Stellvertreter zu schicken, oder sich beim Präsidenten zu entschuldigen; ebenso bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern oder dessen Ehefrau.

17. Die Generalversammlung findet jedes Jahr am St. Barbaratag statt und gelangt hiebei die Jahresrechnung zur Verlesung.

18. Bei jedem wichtigen Anlasse sind die Mitglieder zur Generalversammlung einzuberufen und die Mehrheit der Versammlung hat über die Anträge zu entscheiden.

19. Ueber Abstimmungen und strafbare Anlässe muß Protokoll geführt werden.

20. Stirbt ein Mitglied, so tritt der älteste Sohn in die Rechte des Vaters und ist dessen Erbe am Vereinsvermögen. Hat der Verstorbene keinen Sohn, so fällt dessen Anteil dem Verein zu.

21. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Für die Jahre 1908 und 1909 sind gewählt worden:

Raphael Zenklusen, Präsident
Emanuel Imhof, Vizepräsident
Anton Salzmann, Kassier
Clemenz Schmidhalter, Weibel.

Obige Statuten wurden am 19. April 1908 von sämtlichen Mitgliedern durch ihre Namensunterschrift anerkannt:

Zenklusen Raphael

Salzmann Anton

Ruppen Anton

Eyer Anton

Brigger Franz

Nellen Franz

Imhof Emanuel

Schmidhalter Clemenz

Perren Joseph

Eyer Alois

Ruppen Johann

Cheler Guillaume Schmid

Ignaz Tichelli.

Eyer Leo

Eyer Friedrich

Salzmann Eduard